



Engagement Vertrag - Allg. Auftrittbedingungen

Veranstalter:

Firma / Verein / Organisation:

Ansprechpartner / vertreten durch:

Straße:

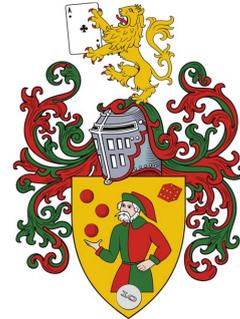
Plz. / Ort:

Tel.:

Fax:

Datum:

Künstler:



www.Martin-der-Zauberer.de

Martin Kuhlemann

Vogelsangstraße 6c

53859 Niederkassel - Rheidt

Tel.: 0171 5234679

Tel. & Fax: 02208 9139751

eMail: Martin@Martin-der-Zauberer.de

WebSeite: www.Martin-der-Zauberer.de

Engagement Vertrag

zwischen:

Veranstalter:

vertreten durch:

Adresse wie oben angegeben.

(nachstehend Veranstalter genannt)

und

Künstler:

Martin der Zauberer

Adresse wie oben angegeben.

vertreten durch: **Martin Kuhlemann**

(nachstehend Künstler genannt)

1) Der Künstler hat _____ Auftritt(e) ca. _____ Stunden/Minuten in der Zeit von _____ bis _____ Uhr.

Die Auftritte finden statt am:

Name des Veranstaltungsortes:

Straße:

Plz. / Ort:

Tel. am Auftrittsort:

Ergänzungen zu den Auftrittsterminen und -orten evtl. auf einem gesonderten Blatt.

2) Art des Programms:

Sonderleistungen:

Der Künstler ist in der Gestaltung seines Programms frei, soweit nicht anders vereinbart. Diesbezüglichen Weisungen des Veranstalters oder eines Dritten unterliegt er nicht.

Der Künstler ist berechtigt, sein Programm den örtlichen Gegebenheiten anzupassen.

Ergänzungen zum vereinbarten Programm o.ä. evtl. auf einem gesonderten Blatt.

3) Der Veranstalter verpflichtet sich, vor/nach dem Auftritt das nachfolgende Honorar in Bar an den Künstler bzw. dessen Vertreter auszuzahlen.

Eine Überweisung der Gage auf das Konto des Künstlers innerhalb einer Frist von 10 Tagen kann vereinbart werden.

Alle Forderungen des Künstlers sind mit der Gage abgegolten:

Gage:	inklusive Fahrt-, Material- und Nebenkosten, pauschal	€ Euro
<input type="checkbox"/>	Sonstiges	€ Euro
<input type="checkbox"/>	Insgesamt	€ Euro
	in Worten	€ Euro

Der Künstler ist nicht umsatzsteuerpflichtig; die Rechnung wird ohne MwSt. ausgestellt.
Steuer-Nr 220/5257/2913 - ID 82 296 704 359 Finanzamt Siegburg.

4) Für einen ungestörten Auf- und Abbau der Requisiten auf der Bühne, sowie Einstellung der Musik-, Licht- & Mikrofonanlage ist zu sorgen.

Für den Aufbau der Requisiten werden ca. 15min unmittelbar vor und nach dem Programm benötigt.

Für den Künstler ist ein **nahegelegener Parkplatz** bereitzuhalten!

Der Veranstalter hat für die rationellsten und kürzesten Auf- und Abbauewege von den Fahrzeugen des Künstlers bis hin zur Bühne zu sorgen und alle dafür notwendigen Passiergenehmigungen zur Verfügung zu stellen.

5) Bei mehrstündigen Programmen sind Pausen vorgesehen. Der Beginn der Pausen wird mündlich an Ort und Stelle zwischen den beiden Vertragsparteien vereinbart.

6) Weder der Veranstalter, noch andere Personen, gleich welcher Art, dürfen ohne schriftliche Zustimmung des Künstlers von seinen Darbietungen Mitschnitte auf Ton- und Bildträgern vornehmen; Fotos sind hiervon ausgenommen.

- 7) Für den Fall, dass der Künstler wegen Krankheit oder aus anderen Gründen, die er nicht zu verantworten hat, nicht auftreten kann, wird er – jedoch ohne Anerkennung einer Rechtspflicht – bemüht sein, entsprechenden Ersatz zu finden.
- 8) Bei einer Absage der Vorstellung seitens des Veranstalters mehr als sieben Tage vorher werden 50% der Gage fällig.
- Bei einer Absage des Veranstalters weniger als sieben Tage vorher werden 80% der Gage fällig.
- Wird die Veranstaltung am geplanten Tag der Veranstaltung vom Veranstalter abgesagt, ist die volle Gage fällig; ebenso bei einer begründeten Absage seitens des Künstlers wegen unzureichenden Rahmenbedingungen oder groben Verstößen gegen die Auftrittbedingungen, die nicht spontan behoben werden können.
- 9) Dem Künstler ist rechtzeitig mitzuteilen, ob der geplante Showbeginn verschoben wird oder ob mit einer Verschiebung zu rechnen ist, damit weitere Vorstellungen am gleichen Tag besser koordiniert und geplant werden können.
- Bei nicht rechtzeitiger Bekanntgabe muss damit gerechnet werden, dass die Programmlänge reduziert wird, um andere Termine einzuhalten.
- Die Dauer einer Vorstellung kann, insbesondere bei Auftritten vor Kinderpublikum, etwas variieren, damit während des Programms auf die Reaktionen des Publikums eingegangen werden kann.
- 10) Veranstaltungen im Freien können nur bei beständigem, trockenem und windstillem Wetter stattfinden.
- Bei unbeständigem Wetter ist vom Veranstalter für eine Ausweichmöglichkeit zu sorgen (Zelt, Pavillon, Gebäude). Ein Zelt oder Pavillon muss von drei Seiten geschlossen und mind. 2,50m hoch sein.
- Bei Regen und starkem Wind sind Freiluftveranstaltungen nicht möglich.
- Vorstellungen in Räumen sind generell empfehlenswerter (weniger Fremdgeräusche). Gerade Kinder lassen sich sehr leicht durch andere akustische Reize ablenken (Feuerwehr, Züge, usw.) Zudem sind die Sichtverhältnisse in Räumen meist besser.
- 11) Um eine Vorführung zu ermöglichen, muss dem Künstler eine freie Fläche von mind. 3m x 2m und einer Deckenhöhe von mind. 2,50m für ein Programm ohne Großillusionen zur Verfügung stehen.
- 12) Eine Einsicht der Vorstellung sollte nur von vorne erfolgen können. Zuschauer von der Seite oder insbesondere von hinten sind nicht erwünscht, da sie die anderen Zuschauer und den Künstler stören. Seitlich stehende Zuschauer sehen unter Umständen schlechter und werden dadurch unruhig. Eine Abgrenzung von der Seite und eine Wand, Mauer, Hecke (o.ä.) im Hintergrund reichen oft schon aus.
- 13) Vor, während und nach einer Vorstellung ist für die Betreuung von Kindern seitens des Veranstalters zu sorgen.
- 14) Für eine ausreichende Beschallung mittels drahtlosem Headset- oder Ansteckmikrofon bei mehr als 100 Zuschauern (Richtwert für Veranstaltungen in Räumen) ist vom Veranstalter zu sorgen.
- Bei geringeren Zuschauerzahlen kann eine eigene Mikrofonanlage für eine ausreichende Beschallung sorgen.
- 15) Während des Programms werden Feuereffekte eingesetzt.
Entsprechende Vorkehrungen sind vom Veranstalter vorab zu treffen.

- 16) Der Veranstalter erklärt, dass er eine Haftpflichtversicherung zumindest für die Dauer der Veranstaltung inkl. Auf- und Abbauarbeiten abgeschlossen hat, die den Künstler, dessen Assistenten und sein Gerät mit einschließt.

Im Falle eines Nichtbestehens einer solchen Versicherung haftet der Veranstalter persönlich.

- 22) Für Schäden, die aus der Nichteinhaltung der vorangegangenen Bestimmungen entstehen, haftet der Künstler nicht.

- 23) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform, wobei ein schriftlicher Briefwechsel / Email genügt.

Dies gilt auch für die Aufhebung einzelner Bestimmungen dieses Vertrages.

- 24) Sollten in dem Vertrag eine oder mehrere Bestimmungen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die unwirksamen Bestimmungen durch eine dem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

- 25) Besondere Vereinbarungen siehe Anhang.

- 26) Der Künstler schließt diesen Vertrag als Selbstständiger ab.

- 27) Gerichtsstand ist Niederkassel.

Die oben aufgeführten Bedingungen dienen dazu, den Zuschauern eine gute Vorstellung unter für den Künstler zumutbaren Rahmenbedingungen zu garantieren. Bei einer Buchung erklären sie sich mit diesen Bedingungen einverstanden, sofern Sie nicht innerhalb von 7 Tagen widerrufen. Bei weiteren Fragen stehe ich Ihnen gerne telefonisch zu Verfügung

Niederkassel _____, den _____, den _____

Künstler: _____ Veranstalter: _____